

Gegenvorschlag und Volksinitiative im Vergleich

Der Gegenvorschlag verfolgt dieselbe Zielsetzung wie die Volksinitiative, aber mit einem **pragmatischen, fokussierten Ansatz**. Die wichtigsten Merkmale sind:

- deutlich **weniger Unternehmen** erfasst (im Grundsatz **KMU ausgeschlossen**)
- **Klarheit** welche Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren sind
- **«Swiss Finish» ausgeschlossen**, Sorgfaltsprüfung gemäss internationalem Standard
- stark **eingeschränkte Konzernhaftung** (insbesondere Haftung für **Zulieferer ausgeschlossen**)
- **Differenzierte Regelung des anwendbaren Rechts** im Einklang mit den Prinzipien des Internationalen Privatrechts (kein «Rechtsimperialismus»)
- gezielte und präzise Rechtssetzung (**Rechtssicherheit**)

	<u>Konzernverantwortungsinitiative</u>	<u>Gegenvorschlag Nationalrat (verabschiedet am 14.6.) 2018, Erläuternder Bericht 17.5.2018)</u>	<u>Gegenvorschlag RK-S (19.2.2019) Erläuternder Bericht (19.2.2019)</u>
Sinn und Zweck	Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt in weltweiten wirtschaftlichen Tätigkeiten weiter verbessern. Durch gesetzliche Verankerung von Risikomanagementprozessen gemäss internationalen Standards (Sorgfaltsprüfung) gleich lange Spiesse schaffen.		
Erfasste Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz • Ausschluss von «KMU mit geringen Risiken» 	<p>deutlich weniger Unternehmen erfasst (gemäss RK-N <1000 Unternehmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung auf Grossunternehmen mit Sitz in der Schweiz: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bilanzsumme von CHF 40 Mio ○ Umsatzerlös von CHF 80 Mio ○ 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. • KMU und KMU-Konzerne ausgeschlossen • Grossunternehmen mit besonders kleinen Risiken ausgeschlossen; Gesellschaften unter den Schwellenwerten mit besonders 	Bleibt bei Vorschlag NR

		<p>grossen Risiken eingeschlossen. Delegation der Ausnahmebestimmungen an Bundesrat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung für Tochterunternehmen von Schweizer Unternehmen – keine «doppelte Sorgfaltsprüfung» im Konzern. 	
Massgebliche Bestimmungen	«International anerkannte Menschenrechte und internationale Umweltstandards»	<p>Klarheit welche Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren sind Nur <i>völkerrechtlich verbindliche</i> und <i>durch die Schweiz ratifizierte</i> Bestimmungen</p>	<p>Anpassung im Sinne der Economiesuisse Nur <i>international anerkannte</i> und durch die Schweiz verbindliche Bestimmungen, <i>soweit sie sich dazu eignen auch gegenüber Unternehmen wirksam zu werden.</i></p>
Pflicht zur Sorgfaltsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfaltsprüfung gemäss massgebenden Standards (UNO-Leitprinzipien/ OECD Leitsätze). Risiken für Menschenrechte/ Umwelt identifizieren, Massnahmen ergreifen, öffentlich berichten. • Risiken «sämtlicher Geschäftsbeziehungen» im Fokus. 	<p>«Swiss Finish» ausgeschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sorgfaltsprüfung gemäss massgebenden Standards (UNO-Leitprinzipien/ OECD Leitsätze). • Einschränkende Grundsätze verankert: <i>Angemessenheit</i>, Möglichkeit zur <i>Priorisierung</i>. Risiken in der gesamten Lieferkette im Fokus, aber zu ergreifende Massnahmen sind abhängig von realen <i>Einflussmöglichkeiten</i>. 	<p>Anpassung im Sinne der Economiesuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Expliziter Ausschluss einer eigenständigen Haftungswirkung der Sorgfaltsprüfungspflicht • Klarere Struktur
Für wen haften Schweizer Konzerne?	Für Tochterunternehmen und <i>ökonomisch kontrollierte</i> Unternehmen	<p>stark eingeschränkte Konzernhaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur für <i>Tochterunternehmen</i>, bei der sie die <i>juristische</i> Kontrolle auch <i>tatsächlich ausüben</i>. • Haftung für <i>ökonomisch kontrollierte</i> Unternehmen explizit ausgeschlossen 	<p>Anpassung im Sinne der Economiesuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Expliziter Ausschluss der Haftung für Dritte: (Art. 55a Abs. 4) «Diese Bestimmung begründet keine Haftung aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.»
Für welche Schäden gilt die Konzernhaftung?	Für Menschenrechtsverletzungen und Verstössen gegen internationale Umweltstandards	<p>Konzernhaftung nur für besonders gravierende Fälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur für Schäden an Leib und Leben oder Eigentum • und nur falls diese durch Verletzung von durch die Schweiz ratifizierten internationalen Menschenrechten / Umweltstandards entstand. 	Bleibt bei Vorschlag NR

Haften auch natürliche Personen (Verwaltungsräte, Geschäftsführende)?	offen	explizit ausgeschlossen	Bleibt bei Vorschlag NR Neu in Art. 55a integriert
Wie kann sich ein Konzern von der Haftung befreien?	Wenn er nachweist, dass angemessene Sorgfaltsprüfung gemacht wurde	Zwei Entlastungsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn er nachweist, dass angemessene Sorgfaltsprüfung gemacht wurde • Wenn er nachweist, dass er keinen Einfluss auf das Verhalten des Tochterunternehmens hatte 	Zusätzlich: Neue Absicherungsmöglichkeit im Sinne der Economiesuisse <ul style="list-style-type: none"> • Neue Möglichkeit für Unternehmen, ihren Bericht über die Sorgfaltsprüfung durch ein Revisionsunternehmen prüfen zu lassen. • Im Haftungsfall muss ein Gericht eine solche Bestätigung bei der Beurteilung einer Klage berücksichtigen.
Wann kann in der Schweiz geklagt werden?	Gemäss geltendem IPRG (Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten)	Gemäss geltendem IPRG (Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten)	Massive Einschränkung im Sinne der Economiesuisse Beklagtengerichtsstand Schweiz wird in diesen spezifischen Fällen durch die Einführung einer Subsidiaritätsregel eingeschränkt: <ul style="list-style-type: none"> • Geschädigte können nur gegen die kontrollierende Gesellschaft in der Schweiz klagen, wenn Tochterunternehmen Konkurs geht, Nachlassstundung erhält oder • Sie vor einem Schweizer Gericht nachweisen können, dass im Heimatstaat gegen die Tochterfirma kein rechtsstaatliches Verfahren möglich ist ➤ Führt zu Verjährung, langen Verfahren und so hohen Hürden, dass Schadenersatz für Geschädigte praktisch unerreichbar ➤ Zudem akzeptieren die Initianten diese neue Einschränkung nicht. Es ist dies somit der (einzige) Punkt, der einer Lösung, welche den Rückzug der KVI erlaubt, entgegensteht.
Welches Recht wird bei Gerichtsprozessen angewendet? (Fragen welche das Gesetz über das	- Für <i>Schaden und Kausalzusammenhang</i> : Unverändert gemäss geltendem IPRG	Differenzierte Regelung des anwendbaren Rechts im Einklang mit den Prinzipien des Internationalen Privatrechts (kein «Rechtsimperialismus»)	Vereinfachte Bestimmung

<p>Internationale Privatrecht IPRG regelt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für <i>Widerrechtlichkeit</i>: Schweizer Recht, das auf international anerkannte Menschenrechte verweist - Für <i>Schuldhaftigkeit</i>: Schweizer Recht, das internationale Standards verbindlich umsetzt (Sorgfaltsprüfung) - <i>Kontrollbegriff</i> im Konzern: Schweizer Recht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen gelten einzig für Firmen mit Sitz in der Schweiz. • Anwendbares Recht: <ul style="list-style-type: none"> - Für <i>Schaden und Kausalzusammenhang</i>: Unverändert gemäss geltendem IPRG - Für <i>Widerrechtlichkeit</i>: Schweizer Recht, das auf durch die Schweiz ratifizierte, international verbindliche Menschenrechte und Umweltstandards verweist ODER lokales Recht, falls im Einzelfall sachgerecht - Für <i>Schuldhaftigkeit</i>: Schweizer Recht, das internationale Standards verbindlich umsetzt (Sorgfaltsprüfung) - <i>Kontrollbegriff</i> im Konzern: geltendes Schweizer Recht 	
<p>Regulierungsansatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vage Verfassungsbestimmung • umfassendes Spezialgesetz zur Umsetzung zu erwarten 	<p>gezielte und präzise Rechtssetzung (Rechtssicherheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> • präzise Regelung auf Gesetzesstufe • gezielte Ergänzung des Schweizer Privatrechts 	<p>gezielte und präzise Rechtssetzung (Rechtssicherheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neu in eigenem Artikel 55a